



Informationsvorlage

Vorlage Nr. 2024/093

Amt: Hauptamt
Verfasser: Thomas Schmid
Aktenzeichen: 022.132

Datum	Gremium	Zuständigkeit	Öffentlichkeitsstatus
23.07.2024	Gemeinderat	Kenntnisnahme	öffentlich

Einführung und Verpflichtung der neu- bzw. wiedergewählten Stadträte

Die Stadträte sind ehrenamtlich tätig (§ 32 Abs. 1 GemO). Die Amtszeit beträgt fünf Jahre (§ 30 Abs. 1 GemO).

Die Stadträte sind nach § 32 Abs. 1 GemO vom Bürgermeister in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten zu verpflichten.

Für die Verpflichtungsformel wird gem. Nr. 2 VwV GemO zu § 32 folgender Wortlaut empfohlen:

"Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten. Insbesondere gelobe ich, die Rechte der Gemeinde gewissenhaft zu wahren und ihr Wohl und das ihrer Einwohner nach Kräften zu fördern."

Bürgermeister Martin Numberger wird den neu- bzw. wiedergewählten Stadträten die Verpflichtung durch Handschlag abnehmen. Außerdem haben die Verpflichteten die Ablegung ihrer Verpflichtung durch Unterschrift zu bestätigen.

Nach § 32 a GemO i.V.m. § 2 der Geschäftsordnung des Gemeinderats vom 25. April 2017 können sich die Stadträte zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens drei Stadträten bestehen. Jede Fraktion teilt ihre Gründung, Bezeichnung, Mitglieder, die Namen des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sowie ihre Auflösung dem Bürgermeister mit.